

Somit kann das Incommodum unseres Pfarrers auf eine doppelte gangbare Art behoben werden; darum ist seine Praxis, das heilige Blut in zwei getrennten Sumptionen zu nehmen, unerlaubt, sub levi. Eine diesbezügliche Anfrage bei der Ritenkongregation würde bestimmt die lakonische Antwort eintragen: *Serventur rubricae!*

Kopstal (Luxemburg).

Dr. Paul Kayser.

Sonntagshelligung. Eine junge Frau näht an Sonn- und Feiertagen den ganzen Nachmittag, auch abends noch. Sie fragt nun ihren Seelsorger, ob diese Sonntagsarbeit für sie erlaubt sei, und gibt folgende Gründe an, die sie zur Arbeit bewegen: „Wir sind jung verheiratet, sind arm und haben viele Schulden. Sowohl mein Mann wie auch ich gehen jeden Tag in die Arbeit. Ich nähe auch sonst jeden Abend, oft bis in die späte Nacht hinein, um den Verdienst zu steigern. Die Sonntagsmesse besuche ich regelmäßig.“

Eine Dispens von Seite des zuständigen Pfarrers oder Ordinarius ist nach dem kanonischen Rechte nicht vorgesehen, da es im bezüglichen can. 1245, § 1, heißt: „in casibus singularibus“. Also würde eine solche Dispensvollmacht nicht Geltung bekommen, da es sich nicht um einen einzelnen Fall oder um einzelne Male der Sonntagsarbeit handelt. Doch anders steht die Sache, wenn man die Verhältnisse in Rechnung zieht, in denen sich die Frau befindet. Diese sind oben angegeben, und es braucht nur hinzugefügt zu werden, daß die Frau sicher glaubwürdig und auch gewissenhaft ist. Sonst würde sie wohl nicht anfragen und würde nicht so gewissenhaft den Sonntag durch die heilige Messe halten. *Demgemäß findet wohl ohne Zweifel für sie die Ausnahme von der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten Anwendung, die ausgesprochen ist mit dem bekannten Satz: „Ratione necessitatis propriae excusantur pauperes, qui alias se suosque sustentare non possunt“* (cf. z. B. Noldin-Schmitt, S. th. mor. II, edit. 18, pag. 257, Nr. 272). Daß die beiden jung Verheirateten arm sind und zum Fortkommen jede Arbeitsmöglichkeit benützen müssen, um durch ihre Schuldenlast nicht in eine harte Bedrängnis zu kommen, besagt der oben geschilderte Tatbestand. Dabei wollen wir auf eine eventuell hier mögliche Frage um das Wesen der „opera servilia“ nicht weiter eingehen. Es wurde seinerzeit in dieser Zeitschrift ausführlich darüber geschrieben (75. Jahrg., 1922, S. 652 ff.). Ebenso erscheint es überflüssig, darüber zu diskutieren, ob nicht das Axiom: „Lex dubia non obligat“ in unserem Falle angewandt werden könnte.

Schwarz (Tirol).

Dr. P. Pax Leitner.

Mitteilungen.

Die Sorge um die Festigkeit des Ehebandes. In der angesehenen römischen Zeitschrift „Apollinaris“, herausgegeben vom päpstlichen Hochschulinstitut am Apollinare, 1939, 348—399, veröffentlicht ein ungenannter „rerum scriptor“ ein Zwiegespräch mit dem personifizierten Eheband, worin brennende Fragen des kanonischen Eheprozesses besprochen und entsprechende Vorschläge gemacht werden. Die Frage ist insofern hoch aktuell geworden, als in den letzten Jahrzehnten, besonders seit der Herrschaft des Codex, die Zahl der kanonischen Eheprozesse in bedenklicher Weise zugenommen hat. Hatte man um 1908 jährlich höchstens 20 Eheprozesse bei Ehegerichten der katholischen Kirche, so ist gegenwärtig die jährliche